

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB

Relevante Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken der Gesellschaft sowie Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und deren Ausschüssen

Die Unternehmensführung der SGL Carbon SE als börsennotierter Europäischer Gesellschaft (SE) mit Sitz in Deutschland wird maßgeblich durch die Verordnung EG Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO), das deutsche SE-Ausführungsgesetz (SEAG), die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SGL Carbon SE vom 8. Dezember 2008 sowie das deutsche Aktiengesetz, die Anregungen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (in seiner jeweils aktuellen Fassung) und die Satzung der SGL Carbon SE bestimmt.

Gemäß Art. 38 SE-VO i.V.m. § 5 der Satzung der SGL Carbon SE unterliegt die SGL Carbon SE dem dualistischen System. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Leitungsorgan (Vorstand) als Geschäftsleitungs- und Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat der SGL Carbon SE arbeiten im Unternehmensinteresse mit dem gemeinsamen Ziel der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes eng zusammen.

Der Vorstand der SGL Carbon SE besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung, d. h., die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung; jedem Vorstandsmitglied ist jedoch die Zuständigkeit für bestimmte Ressorts zugewiesen. Nähere Angaben zu den einzelnen Vorstandsmitgliedern finden Sie unter www.sglgroup.com (dort unter Unternehmen/Vorstand).

Der Vorstand entwickelt die Unternehmensstrategie und sorgt in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung. Er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über wesentliche Entwicklungen im Unternehmen, insbesondere über den Geschäftsverlauf und etwaige Abweichungen zur Planung, das Risikomanagement, die Ertragssituation und wesentliche Geschäftsvorgänge.

Der Aufsichtsrat der SGL Carbon SE besteht nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 der Satzung aus 12 Mitgliedern und ist jeweils zur Hälfte mit Vertretern der Anteilseigner und Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung der SGL Carbon SE bestellt, wobei die Hauptversammlung bei der Bestellung der Arbeitnehmervertreter an die Wahlvorschläge der Arbeitnehmerseite gebunden ist. Nähere

Angaben zu den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats finden Sie unter www.sglgroup.com (dort unter Unternehmen/Aufsichtsrat). Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder und setzt deren individuelle Vergütung fest. Er wird unmittelbar in Entscheidungen eingebunden, die für die SGL Carbon SE von grundlegender Bedeutung sind; dazu zählen etwa die Aufnahme neuer oder die Aufgabe bestehender Geschäftsfelder oder die Emission von Anleihen. Die Satzung der SGL Carbon SE enthält in § 11 einen Katalog von Geschäften, für deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf (die Satzung der SGL Carbon SE ist abrufbar unter www.sglgroup.com (dort unter Investor Relations/Corporate Governance/Grundsätze der SGL Carbon SE/Satzung)).

Der Aufsichtsrat der SGL Carbon SE hat fünf ständige Ausschüsse gebildet, die im Einklang mit den gesetzlichen und den Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex arbeiten: Der Personalausschuss, der die Entscheidungen des Aufsichtsrats hinsichtlich der Rechtsbeziehungen zwischen der SGL Carbon SE und ihren jeweils amtierenden oder ehemaligen Vorstandsmitgliedern vorbereitet und in diesem Zusammenhang Entscheidungen des Plenums erarbeitet; der Nominierungsausschuss, der Wahlvorschläge für die Bestellung von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat erarbeitet; der Prüfungsausschuss, der sich unter anderem mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, der Compliance und des internen Kontrollsystems befasst sowie den Wahlvorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung vorbereitet; der Strategie-/Technologieausschuss, der grundlegende Fragen zur Strategie des Unternehmens erörtert und den Vorstand in Bezug auf die strategische Ausrichtung und technologische Entwicklung des Unternehmens und seiner Geschäftsfelder berät; der Governance- und Ethikausschuss, der sich im Schwerpunkt mit Geschäften zwischen SGL-Konzernunternehmen und Mitgliedern des Aufsichtsrats, diesen nahestehenden Personen und Großaktionären beschäftigt. Weitere Angaben zur Arbeitsweise des Aufsichtsrats, zu den Zielen seiner Zusammensetzung, seinen Ausschüssen sowie zur Besetzung der Ausschüsse finden Sie im Corporate Governance und Compliance Bericht, der Bestandteil dieser Erklärung ist und unter www.sglgroup.com (dort unter Investor Relations/Finanzberichte/Geschäftsberichte/2015) veröffentlicht ist, sowie im Bericht des Aufsichtsrats, der unter www.sglgroup.com (dort unter Investor Relations/Finanzberichte/Geschäftsberichte/2015) zugänglich ist. Auf diesen Bericht wird hierin auch vollumfänglich Bezug genommen.

Die Arbeitsweise und Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat sind in den Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat beschrieben, die Teil der SGL Corporate Governance Grundsätze sind. Die SGL Corporate Governance Grundsätze fassen verschiedene gesetzliche Regelungen, die Satzung der SGL Carbon SE und über Jahre gewachsene Praktiken

des Unternehmens zusammen. Sie sollen eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung und -kontrolle gewährleisten. Die Grundsätze werden laufend an die Entwicklung von Gesetzen, Empfehlungen und Usancen angepasst. Die Kernaussagen der SGL Corporate Governance Grundsätze finden Sie unter www.sglgroup.com (dort unter Investor Relations/Corporate Governance/Grundsätze der SGL Carbon SE).

Die SGL Group hat sich Verhaltensgrundsätze gesetzt (sog. Code of Business Conduct and Ethics), die die Verpflichtung der SGL Group und ihrer Mitarbeiter zur Einhaltung der Gesetze und internen Richtlinien unterstreichen und Standards für gesetzeskonformes und ethisches Verhalten festlegen. Die Verhaltensgrundsätze spiegeln die gemeinsamen Werte der SGL Group wider, die die Unternehmenskultur der SGL Group und das Verhalten im Geschäftsleben bestimmen. Die Verhaltensgrundsätze sind im Internet abrufbar unter www.sglgroup.com (dort unter Investor Relations/Corporate Governance/Verhaltenskodex).

Vorstand und Aufsichtsrat der SGL Carbon SE haben nach pflichtgemäßer Prüfung auf Basis der aktuellen Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG eine Entsprechenserklärung abgegeben:

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

„Vorstand und Aufsichtsrat erklären:

- 1. Die letzte Entsprechenserklärung erfolgte am 17. Dezember 2014. Seit diesem Tag hat die SGL Carbon SE den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014 (Bekanntmachung vom 30. September 2014) mit der folgenden Ausnahme entsprochen:*

Kodex-Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Sätze 2, 3: Bei der Bemessung der Vorstandsvergütung im Rahmen der derzeit bestehenden Vorstandsdiensverträge ist eine Umsetzung der Empfehlung, das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung zu berücksichtigen und für den Vergleich festzulegen, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft festzulegen sind, nicht erfolgt. Bei Festlegung des aktuellen Vergütungssystems für den Vorstand zum 1. Januar 2014 war die Überprüfung der Vergütungsstruktur der oberen Managementebenen der Gesellschaft noch nicht abgeschlossen und es sollten auf dieser Grundlage keine entsprechenden Feststellungen getroffen werden. Eine Betrachtung des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der

Belegschaft sollte vielmehr erst vorgenommen werden, wenn das neue Vergütungssystem der oberen Managementebenen der Gesellschaft, das zum 1. Januar 2015 wirksam wurde, einige Zeit in Kraft war und nach Einschätzung des Aufsichtsrats eine stabile Grundlage für einen sachgerechten Vergleich bot.

- 2. Die "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" legte am 5. Mai 2015 (Bekanntmachung vom 12. Juni 2015) eine neue Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vor. Auch der neuen Kodex-Fassung entsprach die SGL Carbon SE wie unter Ziffer 1. oben ausgeführt mit Ausnahme einer neuen Empfehlung in der überarbeiteten Kodex-Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1. Nach dieser neuen Empfehlung soll der Aufsichtsrat eine unternehmensspezifische Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen.*
- 3. In der heutigen Aufsichtsratssitzung hat der Aufsichtsrat nach eingehender Diskussion eine Regelgrenze im Sinn der Kodex-Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 beschlossen. Des Weiteren wurde auch die Angemessenheit der Vorstandsvergütung nach Maßgabe der Kodex-Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Sätze 2, 3 (vertikaler Vergleich) festgestellt. Ab heute entspricht daher die SGL Carbon SE den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Kodex-Fassung vom 5. Mai 2015 vollumfänglich.*

Die Corporate Governance Grundsätze der SGL Carbon SE erfüllen darüber hinaus überwiegend die nicht obligatorischen Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Wiesbaden, 17. September 2015

Für den Aufsichtsrat der SGL Carbon SE: gez. Susanne Klatten (Vorsitzende des Aufsichtsrats der SGL Carbon SE)

Für den Vorstand der SGL Carbon SE: gez. Dr. Jürgen Köhler (Vorsitzender des Vorstands der SGL Carbon SE)“

Festlegungen nach Maßgabe des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

In Übereinstimmung mit dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom April 2015 hat die Gesellschaft Zielgrößen für den Frauenanteil in Vorstand und den nachfolgenden Führungsebenen und deren Umsetzungsfrist festgelegt. Die gesetzten Zielgrößen wahren jeweils den aktuellen Stand, schließen aber eine Steigerung des Frauenanteils natürlich nicht aus. In seiner Sitzung im September 2015 hat der Aufsichtsrat als Zielgröße für den Frauenanteil im

Vorstand der SGL Carbon SE einen Anteil von 0% bis zum 31.12.2016 festgesetzt (Frauenanteil bei der Beschlussfassung: 0%). Der Vorstand seinerseits hat im September 2015 als Zielgröße für den Frauenanteil in der Führungsebene der SGL Carbon SE unterhalb des Vorstands bis zum 31.12.2016 eine Quote von mindestens 16,67% beschlossen (Frauenanteil bei der Beschlussfassung: 16,67%). Die Festlegung einer Frauenquote für eine zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands war bei der Gesellschaft nicht möglich, da es bei der SGL Carbon SE als reiner Konzernobergesellschaft mit ihrer flachen Führungsstruktur nur eine relevante Führungsebene (mit relevanter Personal- und Führungskompetenz) unterhalb des Vorstands gibt.

Darüber hinaus verlangt das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen, dass sich der Aufsichtsrat der SGL Carbon SE - vorbehaltlich gewisser Übergangsregelungen – ab dem 1. Januar 2016 zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammensetzt. Aktuell erfüllt die Gesellschaft einen Frauenanteil von mindestens 30% noch nicht, da der Aufsichtsrat gegenwärtig lediglich 3 weibliche Mitglieder hat. Bei der nächsten erforderlich werdenden Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds ist diese Vorgabe allerdings zu berücksichtigen; die Wahlen in den Aufsichtsrat, die vor dem 1.1.2016 stattfanden, haben jedoch insoweit Bestandsschutz.

Wiesbaden, im März 2016

SGL Carbon SE